Fussballclub Bülach

Kindersitzobligatorium

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte

Im Interesse der Verkehrssicherheit hat der Bundesrat am 14.10.2009 eine Verordnungsänderung beschlossen. So sollen Kinder künftig in Personenwagen noch sicherer unterwegs sein.

Auszug aus der Verordnung:

Ab dem 1. April 2010 müssen Kinder, wenn sie kleiner sind als 150 Zentimeter, bis zwölfjährig mit geprüften und gekennzeichneten Kinderrückhaltevorrichtungen gesichert werden. Bisher lag diese Altersgrenze bei sieben Jahren. Je nach Gewicht des Kindes ist dafür ein spezielles Sitzpolster, ein Kindersitz oder eine Babyschale nötig. Ältere oder grössere Personen müssen sich mit den normalen Gurten sichern.
Die Rückhaltevorrichtungen müssen mindestens die Sicherheitsstandards des entsprechenden UNO-Abkommens in der Version 03 oder höher erfüllen (Economic Commission for Europe; UN-ECE, Nr. 44). Die Eltern können dies auf der jeweiligen Etikette anhand der Kennzeichnung ‚03" (oder höher) überprüfen. Rückhaltevorrichtungen der Version 01 oder 02 dürfen somit ab dem 1. April 2010 nicht mehr verwendet werden.

Ausnahme von der Sicherungspflicht

Auf Plätzen, welche lediglich mit einem Beckengurt ausgerüstet sind, muss abweichend von Artikel 3a Absatz 4 VRV (Fassung vom 1. April 2010) für Kinder ab sieben Jahren keine Kinderrückhaltevorrichtung verwendet werden.

Diese Verfügung ist befristet bis 31. Dezember 2012.

Für die vielen Sportvereine in der Schweiz, welche jedes Wochenende darauf angewiesen sind, dass Eltern und die Trainer-/Innen an Auswärtsspiele den Fahrdienst übernehmen, ergibt sich hier ein grosses Problem.

Innerhalb der Nachwuchsabteilung des FC Bülach haben wir folgendes beschlossen:
Sollte ihr Kind zum Zeitpunkt eines Spiel- oder Turnieraufgebotes an ein Auswärtsspiel vom neuen Gesetz betroffen sein, sind sie verpflichtet, ihrem Kind den benötigten Sitz mitzugeben. Sollte ein Kind ohne den Sitz beim vereinbarten Treffpunkt eintreffen, können wir das Kind nicht an das Auswärtsspiel mitnehmen und auch nicht weiter betreuen.
Was hat uns für diesen Entscheid bewogen:

1. Wir wollen die Verantwortung zur Einhaltung dieses Gesetzes zwar wahrnehmen, sehen uns aber nicht in der Lage , diese Einhaltung zu finanzieren bzw. zu koordinieren (Kauf von genügend Sitzen, Lagerung der Sitze, Verteilung der Sitze vor den Spielen an die jeweiligen Mannschaften).

2. Ebenfalls kann die Verantwortung nicht auf die freiwilligen Fahrer/innen übertragen werden, welche bereits dafür besorgt sein müssen, dass ihr Fahrzeug fahrtüchtig ist.

3. Sollte eine Familie bereits ein eigenes Auto besitzen, so muss für das Kind so oder so zwingend ein Sitz gekauft werden.

4. Der Autositz gehört bei der Zielgruppe neu zum persönlichen Material eines Spielers-/in dazu, genau gleich wie Schienbeinschoner und Fussballschuhe.
Wir können verstehen, dass dieses neue Gesetz für alle Beteiligte einen Mehraufwand bedeutet und stösst verständlicherweise auch bei den einzelnen Verbänden und Vereinen nicht auf Freude.

Dennoch können und wollen wir uns als Verein nicht gegen geltendes Recht stellen

Für sämtliche Fahrten zu Auswärtsspielen tragen die Fahrer (vielfach Trainer oder Trainerinnen des Vereins) eine grosse Verantwortung. Wir können als Verein nicht zulassen, dass sie nun Gesetze brechen, Bussen in Kauf nehmen und im schlimmsten Fall, welchen wir nie haben wollen, dann auch noch Versicherungstechnisch zu Problemen kommen.

Ich danke ihnen jetzt schon bereits für das Organisieren eines entsprechenden Sitzes und bitte sie zu bedenken, dass er den geltenden Normen zu entsprechen hat und es aber für ihr Kind auch möglich sein soll, den Sitz selbständig transportieren zu können.

Ich zähle auf ihr Verständnis und bin gerne bereit, Fragen persönlich zu beantworten.

Freundliche Grüsse
Fussballclub Bülach

Edi Koller

Ehrenpräsident

Hinweis:
Weitere Informationen erhalten Sie unter Bundesamt für Strassen ASTRA www.astra.admin.ch

2. März 2010